

BUSINESS-CLASS

FÜR UNTERNEHMER

Doppelte Haushaltsführung für Selbständige

Hat ein Selbständiger Wohnungskosten bei doppelter Haushaltsführung, so sind die „notwendigen“ Unterkunftskosten am Beschäftigungsort abziehbar (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG). Nach einem BFH-Urteil können neben den Werbungskosten auch Betriebsausgaben abgezogen werden (BFH, Urteil v. 16.03.2010 - VIII R 48/07; NV).

Wegen der gesetzlichen Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs auf die „notwendigen“ Mehraufwendungen der doppelten Haushaltsführung kann im Streitjahr kein höherer Aufwand für Miete und Reinigung der Wohnung in X des Klägers berücksichtigt werden als bereits anerkannt.

DER STEUERLAND-HINWEIS



Als Unterkunftskosten am Beschäftigungsort sind grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Aufwendungen anzusetzen. Die Ermittlung fiktiver (Miet-)Kosten ist allerdings dann geboten, wenn die tatsächlichen Kosten so hoch sind, dass es sich beim Gesamtbetrag nach objektiven Maßstäben nicht mehr um notwendige Mehraufwendungen für die Unterkunft handelt. In seiner Entscheidung vom 09.08.2007 hat der VI. Senat des BFH als Obergrenze der „notwendiger“ Mehraufwendungen die Kosten angesehen, die sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei einem ortsüblichen Mietzins je Quadratmeter für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben (BFH, Urteile v. 09.08.2007 - VI R 10/06 u. VI R 23/05). Im Streitfall ermittelte das Finanzgericht die fiktiven (Miet-)Kosten anhand einer flächenanteiligen Umrechnung der tatsächlichen Aufwendungen auf eine Wohnung von nur 60 m². Einwendungen gegen die angewandte Schätzungsmethode wurden im Streitfall nicht erhoben (vgl. hierzu auch FG München, Urteil v. 27.06.2007 - 1 K 621/05).

Auswirkungen der Krise abfedern: Regelungen verlängert

Arbeitgeber bekommen die Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld vom siebten Monat an auch über das Jahresende hinaus vollständig erstattet. Das hat der Bundestag am 08.07.2010 im Rahmen seiner Zustimmung zum „Beschäftigungschancengesetz“ beschlossen. Die ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld wurden damit bis zum 31.03.2012 verlängert. Ebenfalls verlängert wurden zudem einige beschäftigungspolitische Maßnahmen wie etwa Eingliederungsgutscheine für Ältere.

Die beschlossenen Maßnahmen im Überblick:

- Längere Geltungsdauer für wesentliche Erstattungsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.
- Erleichterte gesetzliche Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Gleichstellung von Konjunktur- und Saisonkurzarbeitergeld sind ebenfalls länger anwendbar.
- Die Regelungen, mit denen die Teilnahme an Transfermaßnahmen und am Transferkurzarbeitergeld gefördert werden sollen, wurden verbessert. Damit sollen die Auswirkungen von Personalabbau abgefedert werden.
- Auslandsbeschäftigte und arbeitslose Existenzgründer sollen weiterhin die Möglichkeit haben, auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig zu sein.

- Weitere Regelungen wurden verlängert, u.a. über die Entgelt-sicherung für ältere Arbeitnehmer, den Eingliederungszuschuss für Ältere, die Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen sowie die erweiterte Berufsorientierung und den Ausbildungsbonus bei Insolvenz.



Bei „Lieferung frei Haus“ dürfen keine Kosten anfallen

Versandhändler aufgepasst! Wer damit wirbt, seine Ware „frei Haus zu liefern“, darf dem Kunden keine weiteren Kosten in Rechnung stellen. Auch zusätzliche Verpackungskosten sind dann wettbewerbswidrig. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (Az.: 4 U 32/10) hervor.

FÜR ANGESTELLTE

Werbungskosten bei einer Auslandsgruppenreise

Reisekosten können nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie beruflich veranlasst sind. Für sogenannte gemischte Aufwendungen mit einer sowohl betrieblichen oder beruflichen Veranlassung auf der einen und einer privaten Veranlassung auf der anderen Seite galt bisher ein Abzugsverbot. Derartige Aufwendungen waren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, insgesamt der Privatsphäre zuzuordnen und nicht abzugsfähig. Nunmehr ist in „gemischten“ Fällen eine Aufteilung im Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen (BFH, Beschl. v. 21.09.2009, GrS 1/06, DStR 2010, S. 101).

Ein Fall

Der Bundesfinanzhof hat in einem Fall das Finanzgericht zur Prüfung aufgefordert. Dabei muss das Finanzgericht feststellen, ob die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgrenzbar sind, wenn nicht nur berufliche Gründe für die Reise bestanden haben. Im entschiedenen Fall hatte eine Gymnasiallehrerin für Englisch an einer achttägigen Fortbildungsreise für Englischlehrer nach Dublin teilgenommen und dafür Dienstbefreiung erhalten. Die Reise lief nach einem festen Programm ab und umfasste neben kulturellen Vortragsveranstaltungen auch Besichtigungstermine und einen Ausflug nach Belfast (BFH, Ur. v. 21.04.2010, VI R 5/07, DStR 2010, S. 1126).